



NETZMELDUNG

Stuttgart, 13.04.2010

Beihilfe war gestern: Landgericht Köln stellt sich erneut gegen die private Krankenversicherung

Vor etwas über einer Woche informierten wir Sie über ein im Oktober 2009 gefälltes Urteil des Landgerichts Köln. Heute wird eine weitere Entscheidung bekannt, die fast noch ein bisschen weiter geht: Jedenfalls erklärt auch die 23. Kammer des Landgerichts Köln mit Urteil vom Juni vergangenen Jahres die Beihilfeshöchstsätze als völlig ungeeignete Grundlage für die Bestimmung einer Ortsüblichkeit n(Landgericht Köln, Urteil vom 17.06.2009, AZ: 23 O 380/08).

Der Fall

Eine Praxis berechnet für 45-minütige Lymphdrainagebehandlung ein Honorar von 59,50 Euro. Die private Krankenversicherung (PKV) erstattet lediglich den Beihilfesatz in Höhe von 19,50 Euro. Der Patient klagt auf zweierlei: Erstens soll die PKV den Betrag, der bislang nicht erstattet wurde, nachbezahlen. Zweitens soll festgestellt werden, dass die PKV nicht berechtigt ist, zur Erstattung der MLD-Behandlungen die Beihilfeshöchstsätze heranzuziehen.

Das Urteil

In erstaunlicher Kürze und provozierender Deutlichkeit stellt das Landgericht Köln klar, dass

- ein ausreichendes Interesse an der Feststellung besteht, dass die Beihilfesätze für die Erstattung physiotherapeutischer Leistungen keine Rechtsgrundlage bilden. Ferner ist die PKV gerade nicht berechtigt ist, die Beihilfesätze als Berechnungsgrundlage heranzuziehen, weil diese zur Bestimmung einer ortsüblichen Vergütung schlicht ungeeignet sind
- vorliegend für eine 45-Minuten-MLD ein Honorar von 59,50 Euro (das ist mehr als der dreifache Betrag der Beihilfe !) zu erstatten ist, weil
 - es eine Gebührentaxe für Physiotherapeuten nicht gibt
 - die Gebührenordnung für Ärzte für die Beurteilung der üblichen und angemessenen Vergütung von Physiotherapeuten nicht geeignet ist
 - selbst wenn man unterstellen wollte, dass mangels Regelung der Erstattungshöhe in den Versicherungsvertragsbedingungen durch die PKV lediglich eine „übliche Vergütung“ zu erstatten wäre, die PKV auch hinreichend darlegen muss, in welcher Höhe eine Vergütung angemessen und üblich ist

